

Richtlinie Interessenstransparenz

Vom Vorstand SCNAT angenommen am 25.06.20¹

Deklaration der Engagements

Forschende sind heute oft mit vielen gesellschaftlichen Akteuren vernetzt. Dies ist zentral für den Aufbau ihrer Expertise und fördert die Relevanz der Forschung für die Gesellschaft. Aus diesen Engagements können jedoch auch Interessenskonflikte entstehen. Die Transparenz von Engagements bei Autorinnen und Autoren von Druckerzeugnissen im Bereich Politik und bei Mitgliedern der Gremien der SCNAT ist deshalb mittels einer Interessensdeklaration sicherzustellen. Diese Interessensdeklarationen werden auf Anfrage hin in jedem Fall herausgegeben, worauf explizit im Printprodukt zu verweisen ist.

Alle Personen aus der Autorengruppe geben in Selbstdeklaration ihre Interessenbindungen bei der Erarbeitung eines vom QS-System „Politik“² betroffenen Produktes an. Diese Deklarationen liegen dem/der Delegierten des Vorstands der SCNAT beim Antrag zur Freigabe vor. Die Liste der Engagements der AutorInnen wird nicht aktualisiert und fünf Jahre nach Publikation des Produkts gelöscht.

Mitglieder von Gremien der SCNAT haben bei ihrer Wahl in Selbstdeklaration die oben genannten Interessen anzugeben. Die Liste ist bei jeder Wiederwahl zu aktualisieren. Nach Ausscheiden aus dem Gremium wird die Deklaration gelöscht.

Der Vorstand behält sich vor, weitere ExpertInnen zur Mitarbeit beizuziehen oder einen Ausschluss von der Mitarbeit an einem vom QS-System "Politik" betroffenen Produkt zu prüfen, wenn Autorinnen eine Offenlegung ablehnen oder ein Interessenkonflikt besteht. Der Vorstand kann zudem Kandidaten für die Wahl in Gremien der SCNAT, welche eine Offenlegung ablehnen, von der Wahl ausschliessen.

Die Mitglieder der Gremien der SCNAT sowie die Autorinnen und Autoren von Publikationen sollen mit der Interessensdeklaration auf das Thema sensibilisiert werden, um auch von sich aus allfällig unentdeckte Interessenskonflikte zu melden. Gewählte Mitglieder sollen punktuell in den Ausstand treten, wenn ein Interessenskonflikt bei einem bestimmten Fall vorliegt.

Die Akademie folgt dabei der internationalen Entwicklung zu mehr Transparenz in der wissenschaftlichen Politikberatung. So empfiehlt die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften in ihrer „Leitlinien zur Politikberatung“ die Offenlegung der finanziellen Interessen, der institutionellen Beziehungen und der Mitgliedschaften der beratenden Wissenschaftler.³

¹ Die Richtlinie Interessenstransparenz ist seit dem 01.01.14 in Kraft. Die vorliegende aktualisierte Version wurde am 25.06.20 vom Vorstand SCNAT verabschiedet.

² QS-System «Politik» der SCNAT siehe www.scnat.ch

³ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Leitlinien Politikberatung. 2008. (<http://www.bbaw.de/publikationen/manifeste-und-leitlinien>)

Erfassen der Interessen

Die nachfolgenden Angaben gelten für alle ausgewiesenen Autorinnen und Autoren der vom QS-System „Politik“ betroffenen Produkte sowie für gewählte Mitglieder von Gremien der SCNAT.

- Aktuelle Institutionelle Beziehungen und Mitgliedschaften
 - Anstellungsverhältnisse
 - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bei einer privaten oder öffentlichen Körperschaft inkl. Stiftungen und NGOs
 - Mitgliedschaft in einem wissenschaftlichen Beirat oder Expertenkommission mit ähnlicher Thematik
 - Mitgliedschaft in einer politischen Partei, falls Mandat in Exekutive oder Legislative
- Finanzielle Situation
 - Honorare für Beratungs- oder Gutachtertätigkeit und ähnliche Aktivitäten bei Privatfirmen in den letzten 3 Jahren von mindestens 10'000 CHF und mehr pro Jahr
 - Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen (Sämtliche Beiträge an den Forschenden im Rahmen seiner Forschungstätigkeit durch einen nicht-öffentlichen Sponsor innerhalb der letzten 3 Jahre sind zu deklarieren, sofern sie jeweils 50'000 CHF übersteigen)
 - Geistige Eigentumsrechte, die zu einem finanziellen Nutzen führen könnten und im Themenbereich liegen

Weitere Interessen können freiwillig angegeben werden, wenn die betreffende Person speziell darauf hinweisen möchte.

Umgang mit Interessenskonflikten

Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, das Vorliegen eines Interessenskonflikts zu erkennen und den Umgang mit Interessenskonflikten in der SCNAT zu regeln.

Interessenskonflikte

«Die Interessenskonflikte können materieller, psychologischer oder sozialer Natur sein.»⁴

Abschliessende Kriterien zur Identifizierung von Interessenskonflikten können nicht festgehalten werden, da solche Konflikte jeweils situativ sind und jeder Fall daher einzeln von der verantwortlichen Person beurteilt werden muss.

- Hinweise zu einem materiellen Interessenkonflikt können beispielsweise die Höhe der erhaltenen Beträge sein, und/oder eine Spezifizierung, zu welchem Thema Zahlungen erhalten wurden. Diese Information kann dann in Beziehung zum Thema der Publikation oder des Gremiums, in der die Person mitwirken soll, gesetzt werden.
- Bei einem psychologischen oder sozialen Interesse ist es kaum möglich den Konflikt mit den Angaben aus der Interessensdeklaration zu identifizieren. Beispielsweise wenn die

⁴ SAMW. Richtlinien der SAMW. Zusammenarbeit Ärzteschaft - Industrie. 2013. (<http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html>).

Bindung in Form einer engen privaten Freundschaft besteht. Hier ist die Akademie darauf angewiesen, dass die Person den Konflikt von sich aus erkennt und meldet.

Ablauf

Dieser Ablauf ist verbindlich für alle Leiterinnen und Leiter bzw. für das Produkt verantwortliche Personen, die Wahlanträge bzw. Freigabeanträge von Produkten einreichen.

1. Die Leiterinnen oder Leiter, die für das Gremium zuständig sind, bzw. die für die Erarbeitung des Produkts (Redaktion) verantwortliche Person holen mittels dem bestehenden Formular die Interessendeklarationen der zu wählenden Personen oder der Autorinnen oder Autoren der Publikation ein und sichten die Deklarationen nach Interessenskonflikten. Bei einem festgestellten möglichen Interessenskonflikt oder bei Unsicherheit, wenden sie sich als erstes an die für die QS verantwortliche Person.
2. Die für die QS verantwortliche Person nimmt mit ihnen eine Einschätzung vor, ob ein Konflikt vorliegt und wie damit umzugehen ist.
3. Die für die QS verantwortliche Person kann zum definitiven Entscheid oder bei Bedarf die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär zur Festlegung des weiteren Vorgehens beiziehen. Ausserdem ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter zu informieren.